

30.03.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 29. März 2021 Folgendes mitgeteilt:

Am 18. März 2016 hat der Bundesrat in seiner 943. Sitzung die „EntschlieÙung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus“ gefasst.* In der EntschlieÙung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet. Für bereits vorhandene Tiere sollten unter Berücksichtigung der Lebensdauer eine Übergangsfrist vorgesehen sowie Haltungsanforderungen für die Tierarten geschaffen werden, die an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden dürfen. Zudem fordert der Bundesrat, ein festes Quartier vorzugeben, das entsprechend § 2a des Tierschutzgesetzes eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den Entwurf einer Tierschutz-Zirkusverordnung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Zurschaustellung von Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörnern und Flusspferden an wechselnden Orten zu verbieten. Bereits im Zirkus vorhandene Tiere sind von dem Verbot nur dann betroffen, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheb-

* siehe Drucksache 78/16 (Beschluss)

lichen Schmerzen, Leiden oder Schäden auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

Für die Haltung, den Transport und das Training aller Tiere, die an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden, soll die Verordnung verbindliche Mindestanforderungen festlegen. Dies umfasst insbesondere die Unterbringung in geeigneten Haltungseinrichtungen, die Versorgung mit Futter und Wasser, die Versorgung der Tiere durch fachkundige Personen, Maßnahmen für die Behandlung kranker oder verletzter Tiere, die Beförderung in geeigneten Transportmitteln, die Beschränkung der Beförderungsdauer auf das erforderliche Maß sowie die Trainingsbedingungen nach Alter, Veranlagung, Leistungsbereitschaft, körperlicher Belastbarkeit und Ausbildungsstand.

Dem Wunsch des Bundesrates, reisenden Zirkussen ein festes Winterquartier vorzuschreiben, konnte nicht entsprochen werden. Tierschutzprobleme sind insbesondere auf die Bedingungen des reisenden Zirkus zurückzuführen. Einerseits lassen sich häufige Transporte, die naturgemäß mit Belastungen für die Tiere einhergehen, im reisenden Zirkus nicht vermeiden. Andererseits sind Zirkusse im Jahr mehrfach, oft wöchentlich, an wechselnden Orten jeweils auf Liegenschaften angewiesen, die häufig räumlich begrenzt sind und an deren Gegebenheiten nichts geändert werden kann. Das Angebot eines festen Winterquartiers kann diesen Herausforderungen und Problemen während des Reisebetriebs nicht entgegenwirken. Zudem muss eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung immer gewährleistet sein. Die dafür erforderlichen und einzuhaltenden Anforderungen werden mit der geplanten Verordnung konkretisiert.

Der Verordnungsentwurf kann unter

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Haus-Zootiere/tierschutz-zirkustierverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

eingesehen werden.